

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 68/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 24.10.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TSL GmbH Frankfurt, Georg-Baumgarten-Straße 3, 60549 Frankfurt am Main, hat mit Antrag vom 09.10.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserhaltung für die Herstellung des geplanten Gebäudes DS 2 auf dem Baufeld für das geplante Batteriezellenwerk „Northvolt Drei“ in der Gemeinde Norderwöhrden über eine Zeitspanne von 6 Monaten und einer Wassergesamtentnahmemenge von bis zu 300.00 m³ beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vor Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach den §§ 5 und 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig beeinflusst, da das Grundwasser nur auf einer begrenzten Fläche für eine Zeitspanne von maximal 6 Monaten entnommen und nach Entnahme in unmittelbarer Nähe wieder eingeleitet wird.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, möglich.

25746 Heide, den 24.10.2024

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Im Auftrag
Kerstin Rehberg

<https://www.dithmarschen.de>

